

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
B 383/05 - 6

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. H e l l e r , Dr. M ü l l e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers DDr. F r a n k , in der Beschwerdesache der LANDESHAUPTSTADT LINZ, vertreten durch Bürgermeister Dr. Franz Dobusch, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bruno Binder, Wischerstraße 30, 4040 Linz, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 23. Februar 2005, GZ SanRW-760005/27-2005-Wö, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

B e g r ü n d u n g :

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie

(27. September 2005)

keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen. Der Vorwurf, der angefochtene Bescheid sei "gesetzlos" ergangen, entbehrt im Hinblick auf § 103 Abs. 6 Oö. KAG 1997 (idF der Oö. KAG-Novelle 2005, LGBL. 51) jeder Grundlage (zur Relevanz rückwirkender Gesetzesänderungen vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 17.066/2003 mwN).

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Verfassungswidrigkeit der §§ 75-77 Oö. KAG 1997 behauptet wird (ohne dies näher auszuführen), lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zum rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers im gegebenen Zusammenhang vgl. VfSlg. 11.577/1987) die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 VfGG).

Wien, am 27. September 2005

Die Vizepräsidentin:

Dr. B i e r l e i n

Schriftführer:

DDr. F r a n k